

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Algermissen vom 19.06.2018
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Algermissen
Marktstraße 7
31191 Algermissen
Regionalschlüssel: 032540003003
Ansprechpartner: Carolin Gödecke
Telefon: 05126 9100-47
E-Mail: carolin.goedecke@algermissen.de
Internet: www.algermissen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Algermissen hat eine Gesamtfläche von ca. 35,7km² und rund 8.000 Einwohner und 3.700 Wohnungen. Sie hat mit ihren sechs Ortschaften (Algermissen, Bledeln, Gr. Lobke, Lühnde, Ummeln und Wätzum) einen dörflichen Charakter. Hauptsächlich handelt es sich um Wohnbauflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Mischgebiete.

Im Westen des Dorfes Algermissen befindet sich ein Industrie- und Gewerbegebiet.

Hauptverkehrsstraße ist die Landesstraße 479, die mit einer Länge von 1,8km quer durch den Ort Algermissen verläuft. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) beträgt 2500-4999 Fahrzeuge.

Die L411 verläuft durch die Ortschaft Gr. Lobke und hat auch eine DTV von ca. 2500-4999 Fahrzeugen.

Die Bundesstraße 494 läuft süd-östlich an Algermissen vorbei. Sie ist ca. 2km vom Ortsrand entfernt. Täglich wird die Straße von ca. 35.000-49.999 Fahrzeugen befahren.

Die Autobahn 7 verläuft im Westen von Algermissen und ist ca. 2,5km vom Ortsrand entfernt. Sie hat ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von 100.000-150.000 Fahrzeugen pro Tag.

Durch Algermissen läuft ebenfalls die S-Bahn Linie (Verbindung zw. Hildesheim und Hannover). Hier liegt die Deutsche Bahn in der Verantwortung eigene Lärmaktionspläne zu erstellen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

LDEN dB(A) (24 h)	Belastete Menschen – Straßenlärm	LNight dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	100	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

LDEN dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) LDEN	2,8	100
65 - 75 dB(A) LDEN	0,6	0
über 75 dB(A) LDEN	0,2	0
Summe	3,6	100

Das Verkehrsaufkommen können Sie der Verkehrsmengenkarte der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) entnehmen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszaehlung/straenverkehrszaehlung-132956.html>

Die Kartierungsergebnisse des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) finden Sie hier:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/gemeinden-a---c-163152.html

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5782100.00&Y=546699.99&zoom=5&catalogNodes=>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die Grenzwerte sind der Anlage 1 entnommen.

Für die Gemeinde Algermissen wird der Anwendungsbereich „allgemeines Wohngebiet“ herangezogen. Der Richtwert, bei dessen Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen, liegt bei 70 dB(A) am Tag. Die geschätzte Zahl der durch Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen liegt bei 100 im Bereich der Pegelklassen 55-60 dB(A) im Zeitraum von 24 Stunden. Ab der Pegelklasse 70 dB(A) wird niemand belastet. Der Richtwert wird somit nicht überschritten.

Auch der Richtwert von 60 dB(A) in der Nacht wird nicht überschritten.

Der Grenzwert für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes liegt bei 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. Auch diese Grenzwerte werden unterschritten.

Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (**Lärmvorsorge**) liegt der Richtwert bei 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht. Da ca. 100 Menschen einer Lärmbelastung im Bereich der Pegelklassen 55-60 dB(A) im Zeitraum von 24 Stunden ausgesetzt sind, wären bei einem Neubau bzw. der Veränderung von Straßen und Schienen geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, falls die Richtwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht überschritten werden.

Der Richtwert für **Anlagen** im Sinne des §3 V BImSchG, dessen Einhaltung sichergestellt werden soll, liegt bei 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht. Es ist also darauf zu achten, dass von Betriebsstätten, Maschinen etc. eine nicht zu hohe Lärmbelastung ausgeht und die Grenzwerte eingehalten werden.

Die von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen beträgt bei einer Lärmbelastung von 55-64 dB(A) im Zeitraum von 24 Stunden 2,8km² und 100 Wohnungen.

Bei einer Pegelklasse von 65-74 dB(A) beträgt sie 0,6km² und 0 Wohnungen und ab 75 dB(A) 0,2km² und 0 Wohnungen. Im Verhältnis zur Gesamtfläche und Wohnungszahl ist die Belastung eher gering einzustufen. Das MU gibt hierzu einen Grenzwert von 300 Personen an, der nicht überschritten werden sollte.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich, unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, nicht identifizieren. Kurzfristige Maßnahmen sind daher nicht geplant.

Bei einem Neubau bzw. der Veränderung des Straßen- und Schienennetzes sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, falls die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Es ist darauf zu achten, dass von Betriebsstätten, Maschinen etc. eine nicht zu hohe Lärmbelastung für die Umgebung ausgeht und die Grenzwerte eingehalten werden.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Algermissen wurden bislang keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind zunächst keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden. Bei einem Neubau bzw. der Veränderung des Straßen- und Schienennetzes sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, sollten die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Es ist darauf zu achten, dass von Betriebsstätten, Maschinen etc. eine nicht zu hohe Lärmbelastung für die Umgebung ausgeht und die Grenzwerte eingehalten werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Zunächst sind keine Maßnahmen geplant. Sollten in nächster Zeit Lärmprobleme auftauchen, wird diesen in geeigneter Weise entgegengewirkt. Der Lärmaktionsplan wird dann überprüft und überarbeitet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Siehe Punkt 3.3

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 04.07.2018

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

--

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Da zunächst keine Maßnahmen geplant sind, entstehen keine Kosten.

6 Evaluierung des LAP

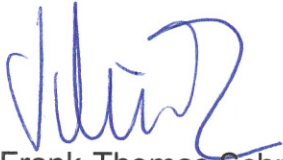
Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/
Entscheidung des ... in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am: 04.07.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet



Frank-Thomas Schmidt

Allg. Stellvertr. d. Bürgermeisters
Algermissen, 03.07.2018

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung							
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70		60	67	57	45	35
reine Wohngebiete	70		60	67	59	50	35
allgemeine Wohngebiete	70		60	67	59	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72		62	69	64	60	45
Gewerbegebiete	75		65	72	69	65	50
Industriegebiete						70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)